§ 26 IX KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

wird nach Verfahrensabschluss erstellt, wenn festgestellter Kostenbetrag und eingeforderter Vorschuss sich nicht decken

Fehlbeträge

sind einzufordern mittels Sollstellung über KEJ (§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg)

Kost23

Mehrbeträge

sind zu erstatten mittels Kost18 (§ 29 Abs. 3 KostVfg)

Kost18

Kostenvermerk

wenn sich Kosten mit Vorschuss decken (§ 26 Abs. 9 KostVfg

Vermerk

KV 1211

Kosten im Zivilprozess

Ermäßigung der Verfahrensgebühr (Nr. 1211 KV GKG)

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1,0-fache Gebühr **gem. KV 1211** bei Beendigung / Erledigung des **gesamten** Verfahrens durch:

- **(rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB**
- **Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe**
- **…ichen …ich**
- **Erledig… …oster… …geht oder diese einer zuvor …lun… …gt.**

Ist in den o.g. Ermäßigungstatbeständen bereits ein Urteil …

…(mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen …

…kommt eine Gebührenermäßigung gem. KV 1211 nicht mehr in Betracht

Kosten im Zivilprozess

Rechtzeitige Klagerücknahme

KV 1211

- **vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 4 ZPO)**
  - Wurde Verkündungstermin bereits anberaumt ist keine Klagerücknahme im Sinne der KV 1211 GKG mehr möglich
- **im schriftlichen Verfahren**
  - Bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können
- **im Verfahren**
  - Bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle
- **im schriftlichen Vorverfahren**
  - Bis das ergangene Versäumnisurteil auf der Geschäftsstelle eingegangen ist

rus

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft

Antragsteller haftet für:

- die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung — § 22 GKG
- in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch wenn er i Verfahren obsiegt — § 18 GKG

= Antragstellerhaftung

Kosten im Zivilprozess

- Antragsteller ist stets in Anspruch zu nehmen, solange keine Kostenentscheidung → **Antragstellerhaftung**

- bei Kostengrundentscheidung sind die noch offenen Kostenbeträge dem Entscheidungs -bzw. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1, 2 GKG) in Rechnung zu stellen → **Entscheidungs-/Übernahmeschuldnerhaftung**

§§ 29 Nr. I, II GKG

- kann Entscheidungs-/Übernahmeschuldner (=Erstschuldner) nicht zahlen, wird der Antragsteller im Rahmen seiner (restlichen) Mithaft als Zweitschuldner für die offenen Kosten in Anspruch genommen (§ 31 Abs. 1, 2 GKG) → **Zweitschuldnerhaftung**

§§ 31 I, II GKG

Begründet in Antrag-steller-haftung

Kosten im Zivilprozess

Verrechnung auf die Gegenseite

Beim Erstellen der Schlusskostenrechnung werden die von der nich
nur teilweise in die Kosten verurteilten Partei **gezahlten** (überschüss
Beträge im Umfang der (restlichen) **Mithaft** auf die Kosten der
kostenpflichtigen anderen Partei verrechnet.

Was heißt das denn??

Die von der Partei gezahlten Beträge werden dabei aber immer erst auf den eigenen Kostenanteil angerechnet, bevor ein eventueller Überschuss auf den Kostenanteil des Gegners verrechnet werden kann.

Beispiel

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Klage von A ./. B auf Zahlung von 4.500,00 €

Der Kläger hat die vorauszuzahlende Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210 GKG geleistet. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil, mit welchem der Beklagte zur Zahlung von 4.000,00 € verurteilt wird. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 1/9 und dem Beklagten zu 8/9 auferlegt.

Beispiel

Der Kostenbeamte fertigt seine SKR

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
KV 1210	Verfahrensgebühr	4.500,00	511,50	Kläger voll
	Der Kläger trägt davon 1/9 mit:		56,83	
	gezahlt:		511,50	
	zu viel, daher **auf die Kosten des Bekl. Zu verrechnen:**		454,67	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 8/9 mit:		454,67	
	hierauf **vom Kläger verrechnet**:		454,67	
	Rest:		0,00	

Kosten im Zivilprozess

Die „restliche“ Mithaft beschreibt den möglichen Umfang der Verrechnung wie auch den möglichen Umfang der Inanspruchnahme als Zweitschuldner.

- **Mithaft:** besteht für durch eigene Anträge (z.B. Klage, Widerklage) verursachte Kosten
- **„restliche“ Mithaft** = Mithaft **minus** eigener Kostenanteil (lt. Entscheidung)

Merke!!

Ist der vom Antragsteller aufgrund der ergangenen Kostenentscheidung zu tragende Kostenanteil geringer als seine Mithaft, dann ist die Mithaft (=Antragstellerhaftung) der höchste Anteil, den die Partei zu den Kosten beisteuern muss.

Kosten im Zivilprozess

Mithaft Kläger

511,50 €

Antragstellerschuld



56,83 €

Entscheidungsschuld

454,67 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 0 €

Kosten im Zivilprozess

Kostenteilung

Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO).

§ 92 I 1 ZPO

„Gegeneinander aufgehoben“

bedeutet, dass jede Partei ½ der Gerichtskosten trägt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (jede Partei trägt die eigenen Kosten selbst).

„Verhältnismäßig teilen“

bedeutet, dass den Parteien die Kosten nach Quoten oder Bruchteilen auferlegt werden.

Was bedeutet das?

Kosten im Zivilprozess

Kostenteilung

Beispiel

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 30 % und der Beklagte zu 70 %“ oder
„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu ¼ und der Beklagte zu ¾“.

Achtung!!!

Soll bei der Kostenquotelung im Voraus gezahlte Gerichtskosten auf die Gegenseite verrechnet werden, ist zu beachten, dass die Verrechnung nur im Rahmen der **restlichen Mithaft** erfolgen darf:

max. Mithaft der Partei – eigene/r Kostenschuld/anteil
= restliche Mithaft

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Ü005

Bitte bearbeiten Sie Übung 005

Seite 6

Kosten im Zivilprozess

Kostenteilung

Beispiel

Klage über 10.000,- € (Kläger leistet Vorauszahlung von 849,- €). Im Termin erhebt der Beklagte Widerklage über 3.000,- €. Sodann vergleichen sich die Parteien noch in diesem Termin, von den Kosten des Rechtsstreits übernehmen der Kläger 20 % und der Beklagte 80 %. Für seine Widerklage hat der Beklagte bisher keine Gerichtskosten gezahlt.

Schlusskostenrechnung

Beispiel

Der Kostenbeamte fertigt seine SKR

KV-Nr.	Gebühr	Wert/EUR	Betrag/EUR	Mithaft, Kl. Wert 10.000,-	Mithaft, Bekl. Wert 3.000,-
1211	*Verfahrensgeb.*	*13.000,00*	*313,50*		125,50
	Der Kläger trägt 20 % mit:		**62,70**		
	gezahlt:		849,00		
	auf Bekl. zu verrechnen:		220,30		
	an Kläger zurückzuzahlen: *(mit Kost 18)*		566,00		
	Der Bekl. trägt 80 % mit:		**250,80**		
	vom Kl. wurden verrechnet:		**220,30**		
	Rest: *(vom Bekl. zu erfordern-Sollstellung!)*		***30,50***	*keine Mithaft!*	

Gebühr nach 10000= 283€

283€-62,70= 220,30

Gebühr nach 3000= 125,50€

Kosten im Zivilprozess

283€-
62,70=
220,30

Mithaft
Kläger

283,00 €
Antragstellerschuld

62,70 €
Entscheidungsschuld/Kl.



Wie hoch kann die Verrechnung sein?

250,80€
Entscheidungsschuld/Bekl.

220,30 €
Verrechnung auf Beklagten

Ihr könnt alles nehmen was in mir ist…